

Verordnung der Hansestadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches „Eschenstraße“

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 20 vom 6. Oktober 2010)

Auf Grund des § 5 Abs.3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66, 84), wird nach Anhörung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege und im Einvernehmen mit der Hansestadt Rostock die Ausweisung des Denkmalbereiches „Eschenstraße“ verordnet.

Die Begründung ist als Anlage 1 beigefügt. Alle Anlagen sind Bestandteil der Verordnung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Denkmalbereich im Sinne des § 2 Abs. 3 DSchG M-V umfasst das Gebiet der Eschenstraße mit den Hausnummern 1 - 14 sowie die Straßenanlage. Die Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte.

§ 2 Ziel der Unterschutzstellung

Mit dem Denkmalbereich wird das äußere Erscheinungsbild seiner baulichen Anlagen und Strukturen geschützt, das durch deren historische Substanz geprägt wird. Sanierungen und Veränderungen müssen denkmal- und materialgerecht erfolgen (DSchG M-V § 6 Abs.1).

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind geschützt und zu erhalten:

(1) Der historische städtebauliche Grundriss

Er wird bestimmt durch:

- a) die überlieferte historische Straßenanlage
- b) die überlieferte Parzellenstruktur mit ihrer Bebauung:
Die Parzellen sind längsrechteckige, senkrecht zur Straße ausgerichtete Grundstücke in gleichmäßiger Form und Größe. Auf jeder Parzelle steht ein Wohngebäude nahezu einheitlicher Größe direkt an der straßenseitigen Baulinie. Die Gebäude sind lückenlos aneinander gebaut.

(2) Das historische Erscheinungsbild

Es wird getragen von der überlieferten historischen Substanz, deren konkrete Gestalt jeweils die Zeit ihrer Entstehung und bauhistorischen Veränderung authentisch bezeugt und wird bestimmt durch:

- a) die baulichen Anlagen und die Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile:
Charakteristisch für das homogene Erscheinungsbild sind die einheitliche Geschossigkeit, die Flächigkeit der sparsam gegliederten Putzfassade, die reiche plastische Ausformung mit Erkern und Balkonen sowie die sehr hohen und steilen Mansarddächer mit breiten Zwerchhäusern. Wesentlich für den Abwechslungsreichtum der Straßenfronten sind die unterschiedliche Anordnung der Fenster, Erker, Balkone und Zwerchhäuser.
- b) die Maßstäblichkeit der Bebauung
Die vollständig erhaltene historische Bebauung des Straßenzuges ist in Höhe und Volumen der Baukörper homogen und in seiner städtebaulichen Wirkung sehr einheitlich.
- c) die räumlichen Bezüge
Die Lage, Anordnung und Proportion der Gebäude führen gemeinsam mit der Topographie und der Straßenführung zu einer klaren Raumbildung. Durch die Einheitlichkeit in Kubatur und Dachform ergibt sich eine gleichmäßige Silhouette.
- d) die Frei- und Verkehrsflächen in ihrer Ausformung
Die Struktur und Gestaltung des Straßenraums mit seinen Verkehrswegen, den Oberflächenmaterialien und den Vorgartenzonen prägen entscheidend das Erscheinungsbild des Straßenzuges.

§ 4 Rechtsfolgen

(1) Maßnahmen, die in den Schutzgegenstand nach § 3 (Grundriss und Erscheinungsbild) eingreifen, bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 7 DSchG M-V.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach dieser Verordnung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt, handelt ordnungswidrig. Nach § 26 Abs. 1 Ziff. 2 DSchG M-V können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Juli 1995 außer Kraft.

Rostock, 19. September 2010

Der Oberbürgermeister als untere
Denkmalschutzbehörde
Roland Methling

Anlagen
1 - Begründung
2 - Karte